

Elektrizitätsversorgung Egerkingen



EVE Elektrizitätsversorgung
Egerkingen

Geschäftsreglement Energielieferung Marktkunden

Gültig ab 10. Juni 2026

Inhaltsverzeichnis

1.	Kapitel Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1	Geltungsbereich	3
2.	Kapitel Energielieferung	3
Art. 2	Abwicklung der Lieferung	3
Art. 3	Umfang der Lieferung.....	3
Art. 4	Regelmässigkeit und Einschränkungen der Energielieferung	3
Art. 5	Verwendung der gelieferten Energie.....	4
3.	Kapitel Schlussbestimmungen.....	4
Art. 6	Inkraftsetzung.....	4
Art. 7	Änderung der Reglemente.....	4

Das «Geschäftsreglement Energielieferung Marktkunden» wurde durch die Rechtsdienste des Bau- und Justizdepartements und des Amtes für Gemeinden vorgeprüft. Der gemeinsame Mitbericht lag am 10. März 2026 vor. Das Geschäftsreglement unterliegt gemäss Einschätzung dieser Rechtsdienste nicht der Genehmigung durch den Regierungsrat und fällt gemäss den Statuten der EVE in die alleinige Kompetenz des Gemeinderates der Einwohnergemeinde Egerkingen.

Das «Geschäftsreglement Energielieferung Marktkunden» wurde am 28. April 2026 vom Verwaltungsrat der EVE zur Genehmigung an den Gemeinderat der Einwohnergemeinde Egerkingen vom 10. Juni 2026 verabschiedet.

1. Kapitel Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

- 1.1 Dieses Reglement gilt für alle Rechtsverhältnisse betreffend die Lieferung elektrischer Energie der EVE an Marktkunden.
- 1.2 Als Marktkunden gelten Kunden, die den freien Netzzugang beantragt oder in Anspruch genommen haben und von der EVE auf Basis eines Marktprodukts mit Energie beliefert werden.

2. Kapitel Energielieferung

Art. 2 Abwicklung der Lieferung

- 2.1 Die EVE liefert die Energie in die vertraglich definierte Bilanzgruppe.
- 2.2 Die Energie für den Marktkunden gilt mit der Bereitstellung in der Bilanzgruppe, in der sich der Marktkunde befindet, als geliefert. Die Energie der EVE gilt entweder dann als bezogen, wenn sie vom Marktkunden verbraucht wird oder die vereinbarte Menge durch die EVE in der Bilanzgruppe des Marktkunden bereitgestellt wird.
- 2.3 Der Transport der Energie obliegt dem jeweiligen VNB, an welchen der Marktkunde angeschlossen ist.

Art. 3 Umfang der Lieferung

- 3.1 Die EVE hält im Rahmen ihrer gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen die vom Marktkunden benötigten Energiebezugsmengen innerhalb der zulässigen Toleranzen an den entsprechenden Grenzstellen bereit.
- 3.2 Erhebliche Änderungen der Bezugsmenge oder des Bezugsverhaltens sind umgehend - wenn möglich vorab - zu melden und bedürfen einer Vertragsänderung, auf Wunsch von der EVE in schriftlicher Form. Bei einer gewünschten Anpassung klärt die EVE ab, ob, bis wann, zu welchen Kosten und unter welchen Bedingungen eine solche möglich ist.
- 3.3 Der Energieliefervertrag beruht auf die Annahme über die Energieabnahme und ein entsprechendes Lastprofil, welches gemeinsam bestimmt wird. Der Kunde haftet für abweichende Bezugsmenge oder ein verändertes, effektives Lastprofil. Kosten (z.B. Strafbeiträge) für Minder- oder Mehrmenge, sowie bei verändertem Lastprofil werden dem Kunden weiterverrechnet.

Art. 4 Regelmässigkeit und Einschränkungen der Energielieferung

- 4.1 Die Lieferung der Energie erfolgt in der Regel ununterbrochen und entsprechend dem vom Marktkunden gewählten Bezugsprofil.
- 4.2 Die EVE ist jedoch berechtigt, die Energielieferung in folgenden Fällen einzuschränken, zu unterbrechen oder einzustellen:
 - a. bei Nichterfüllung der Zahlungspflichten oder falls keine Gewähr für deren künftige Erfüllung besteht;
 - b. bei sonstiger schwerer oder wiederholter Verletzung von vertraglichen oder gesetzlichen Pflichten.
 - c. bei Einschränkung, Unterbrechung oder Einstellung der Lieferung durch Vorlieferanten;
 - d. bei Stromknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung der Versorgung;

- e. bei Lieferstörungen zufolge höherer Gewalt oder ausserordentlicher Verhältnisse (z.B. Krieg, Terroranschläge, Streik, Naturereignisse etc.);
 - f. aufgrund behördlicher Weisungen.
- 4.3 Die EVE verpflichtet sich, Störungen in ihrem Zuständigkeitsbereich so schnell wie möglich zu beheben und Unterbrüche möglichst zu minimieren. Sie nimmt soweit möglich auf die Bedürfnisse der betroffenen Marktkunden Rücksicht. Diese werden bei voraussehbaren Einschränkungen und Unterbrechungen nach Möglichkeit im Voraus verständigt.
- 4.4 Bei Nichterfüllung von Pflichten im Zuständigkeitsbereich des Marktkunden (Bst. a und b) ist die EVE berechtigt, die Energielieferung nach vorheriger schriftlicher Mahnung mit Fristansetzung einzuschränken, zu unterbrechen oder einzustellen.
- 4.5 Weitere Einschränkungen können zwischen dem Marktkunden und der EVE vertraglich vereinbart werden.
- 4.6 Der Transport der Energie obliegt dem jeweiligen VNB, an welchen der Marktkunde angeschlossen ist. Sollte es von seiner Seite zu Einschränkungen und Unterbrechungen kommen, haftet die EVE nicht für diese und allfälligen daraus folgenden Schäden, sondern obliegen der Verantwortung des jeweiligen VNB.

Art. 5 Verwendung der gelieferten Energie

- 5.1 Der Marktkunde ist dafür verantwortlich, dass die Energie bestimmungsgemäss, gesetzeskonform und gemäss den Vorschriften und Bestimmungen des VNB verwendet wird.
- 5.2 Der Marktkunde darf ohne ausdrückliche Bewilligung der EVE keine Energie an Dritte abgeben. Ausgenommen sind Mieter und Untermieter von Wohn- und Gewerberäumen, wo die Installation von Messstellen und individuelle Abrechnung unverhältnismässig ist, sowie Eigenverbrauchsgemeinschaften (EVG) und Zusammenschlüsse zum Eigenverbrauch (ZEV, vZEV, LEG) nach den gesetzlichen Vorgaben. Dabei darf der Marktkunde auf den Preisen von der EVE keine Zuschläge erheben.

3. Kapitel Schlussbestimmungen

Art. 6 Inkraftsetzung

Die Geschäftsreglemente treten mit der Genehmigung durch den Gemeinderat der Einwohnergemeinde am 10. Juni 2026 in Kraft. Sie ersetzen das bisherige Reglement.

Art. 7 Änderung der Reglemente

- 7.1 Die EVE behält sich vor, die Reglemente jederzeit zu ändern. Nach Genehmigung der Änderungen durch das zuständige Gremium treten diese unmittelbar in Kraft, wobei die EVE diese Änderungen den Betroffenen mindestens dreissig Tage im Voraus bekannt gibt.
- 7.2 In laufenden Vertragsverhältnissen gelten die neuen Reglemente ohne schriftliche Einsprache gegen die Änderungen innerhalb von 30 Tagen seit deren Bekanntgabe als genehmigt. Die aktuelle Version ist auf der Homepage www.evegerkingen.ch ersichtlich.

Dieses Reglement wurde vom Gemeinderat der Einwohnergemeinde Egerkingen am 10. Juni 2026 genehmigt und tritt per sofort in Kraft.

Einwohnergemeinde Egerkingen

Namens des Gemeinderates



Bernhard Studer
Gemeindepräsident



Elvira Biedermann
Verwaltungsleiterin und Bereichsleiterin
Zentrale Dienste